



Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HHV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) – erlässt der Markt Steinwiesen aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 10.09.2024 folgende

Verordnung

§ 1

Zweck der Verordnung

Die Gefährdung von Personen durch Kampfhunde und große Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist durch die folgenden Verbote und Gebote auszuschließen.

§ 2

Verbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortsbereiche oder auf im folgenden genannten Wegen im Markt Steinwiesen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden:

- Geh- und Radweg Steinwiesen – Erlabrück
- Geh- und Radweg Mühlwiesen – Ortsmitte Steinwiesen
- Geh- und Radweg Steinwiesen – Mauthaus
- Geh- und Radweg Neufang – Birnbaum
- Geh- und Radweg Steinwiesen – Leitschmühle
- Ringweg Neufang gemäß Planskizze, die Anlage 1 dieser Verordnung ist
- Ringweg Nurn gemäß Planskizze, die Anlage 2 dieser Verordnung ist
- Ringweg Birnbaum gemäß Planskizze, die Anlage 3 dieser Verordnung ist

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen sowie auf allen Straßen, Geh- und Radwegen außerhalb der Orte stets an einer reißfesten Leine von einer Person, die den Hund auch körperlich stets unter Kontrolle halten kann, zu führen. Bei Kampfhunden und bei großen Hunden darf die Leine höchstens 1,50 Meter lang sein, bei anderen Hunden kann eine Rollleine (mit variabler Länge) verwendet werden.



- (3) Von Kinderspielplätzen und anderen näherem Umgriff sind Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3 Begriffsdefinition

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind. Insbesondere gelten als Kampfhunde alle in der „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ vom 10. Juli 1992 in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Hunde.
- (2) Als große Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen und Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (4) Beschränkt öffentliche Wege in Grünanlagen zählen zu den Wegen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung. Es sind solche Wege, die nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegseite an eine Grünanlage grenzen.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).



§ 4 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) Jagdhunde, soweit dies zur Jagd notwendig ist,
- g) Therapiebegleithunde

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, auf innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen oder auf Straßen, Geh- und Radwegen außerhalb der Orte umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person unangeleint ausführen lässt, oder angeleint von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu beherrschen;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder dessen näheren Umgriff mit sich führt oder führen lässt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hund vom 29.05.2007 und die Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 31.07.2007 außer Kraft.

Steinwiesen, 11.09.2024
Markt Steinwiesen

Gerhard Wunder
Erster Bürgermeister



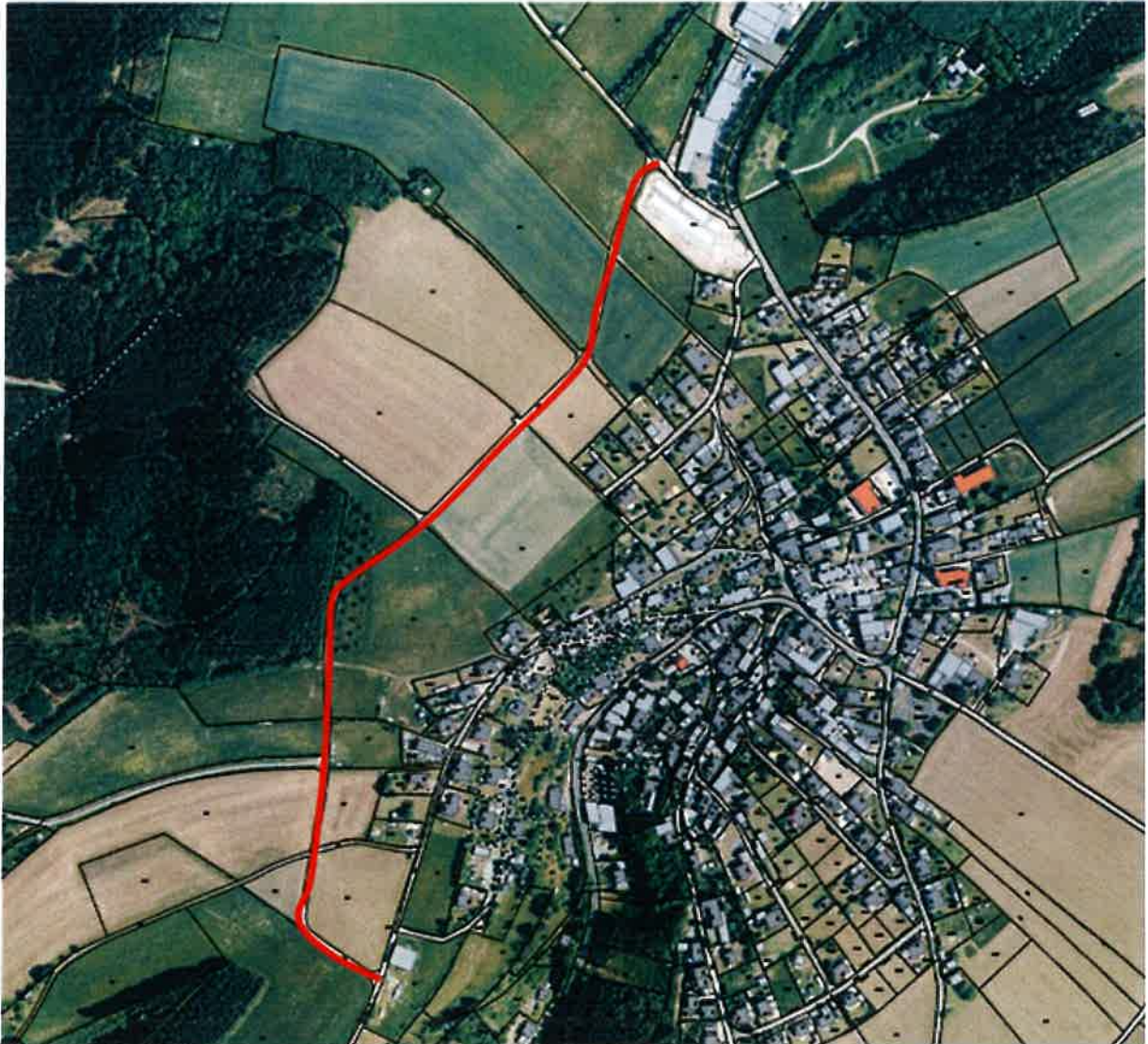


Anlage 1 zur Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung– HHV)





Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung- HHV)





Anlage 3 zur Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung– HHV)

